

Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag für Dienstnehmer in der Schlachtkörperklassifizierung und Schlachtkörperkontrolle der Servicestelle für Tierproduktion in Niederösterreich Ges.m.b.H.

1. § 18a Jubiläumsgeld wird neu aufgenommen:

§ 18a Jubiläumsgeld

- (1) Für langjährige Dienste in der Servicestelle für Tierproduktion in Niederösterreich Ges.m.b.H. wird den Dienstnehmern nach 15, 20, 25, 30 und 35 Jahren jeweils ein Jubiläumsgeld gewährt.
- (2) Die Höhe des Jubiläumsgeldes beträgt jeweils einen halben Bruttomonatsgehalt (inkl. Zulagen, jedoch ohne allfällige einzelverrechnete Überstunden). Das Jubiläumsgeld ist nach dem Gehalt jenes Monats zu bemessen, in dem das Dienstjubiläum erreicht wird.
- (3) Das Jubiläumsgeld wird mit dem Gehalt für Dezember jenes Jahres bezahlt, in dem das Dienstjubiläum gefeiert wird. Sofern das Dienstverhältnis früher endet, wird das Jubiläumsgeld mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig.
- (4) Zeiten einer selbstständigen Tätigkeit in der Schlachtkörperklassifizierung und Schlachtkörperkontrolle für die Servicestelle für Tierproduktion in Niederösterreich GesmbH, die vor dem 01.01.2014 liegen, sind anzurechnen.

2. Die Ansätze über Bezüge in den §§ 24, 26, 27 und 28 sowie sämtliche tatsächlich gewährten Bezüge werden um 2,33 % angehoben („Ist-Lohnerhöhung“).
3. Die sich aufgrund der Erhöhungen ergebenden Monatsgehälter werden kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die sich daraus ergebenden neuen Beträge für Zulagen werden auf die dritte Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.
4. § 24 Grundlohn lautet:
Das Grundgehalt pro Stunde wird mit € 13,36 festgelegt.
5. § 26 Zulage für Schlachthofzuteilung lautet:
Wird der Dienstnehmer an einem der unten angeführten Schlachtbetriebe tätig, so gebühren ihm zusätzlich zum Grundlohn die jeweils angeführten Zulagen.

(1) Schweineschlachtbetriebe

- a. **Schweineschlachtbetriebe Kategorie I:** **+ € 0,106/h**
Betriebe: Berer, Graf, Macho, Mann, Moshammer, Rieger, Schöpfbeck, Prüfanstalt
Streitdorf, Wild, Zuber
- b. **Schweineschlachtbetriebe Kategorie II:** **+ € 0,535/h**
Betriebe: Berger (Sieghartskirchen), Ebner, Ehn, Fröch, Keusch, Kolobratnik, Schuster,
Strobl

- c. **Schweineschlachtbetriebe Kategorie III:** + € 1,068/h
Betriebe: Dachsberger, Gantner, Kloiber, Menzl, Schreiner, Teufl, Grandits

(2) Rinderschlachtbetriebe + Schafe

- a. **Rinderschlachtbetriebe Kategorie I:** + € 0,106/h
Betriebe: Berger (Siegh., Schafe) Fröch, Höller (Gschaidt), Kolobratnik, Kohl-Babinger, Mann, Rieger, Teufl, Wild, Dachsberger, Menzl
- b. **Rinderschlachtbetriebe Kategorie II:** + € 1,068/h
Betriebe: Berger (Wilhelmsburg), Ebner, Gantner, Höller (Zöbern)
- c. **Rinderschlachtbetriebe Kategorie III:** + € 1,604/h
Betriebe: Grandits (Kirchschlag), Grandits (Ruprechtshofen), WAV-Oberland

6. § 27 Zulage für Zusatz Tätigkeiten lautet:

Übernimmt der Dienstnehmer eine oder mehrere der unten angeführten Zusatz Tätigkeiten, so gebührt ihm die jeweils angeführte Zulage pro Stunde.

Sofern mehrere Klassifizierer gleichzeitig an einem Betrieb tätig sind, werden diese Zulagen für Zusatz Tätigkeiten zu gleichen Teilen auf die zur selben Zeit tätigen Personen aufgeteilt, unabhängig davon, welche Person konkret diese Zusatz Tätigkeit ausführt.

pH1-Messung Schweine	€ 2,672
Schweinefleischkennzeichnung „sus“ inkl. AAA-Stempelung (durch Klassifizierer)	€ 2,137
Schweinefleischkennzeichnung „sus“ inkl. AAA-Stempelung (nur Überwachung)	€ 1,068
Rinderetikettierung inkl. Markenprogramm- kontrolle	€ 2,672
Schlachtnummernstempelung	€ 0,535
Sonderkennzeichnungen	€ 0,535
Kühlraumbeschickung	€ 0,535

7. § 28 Ausbildung, Schulung, Einführungsphase lautet:

Für Schulungs- und Ausbildungszeiten, in denen der Dienstnehmer noch nicht zur selbstständigen Tätigkeit gemäß Qualitätsmanagementvorgaben der Österreichischen Fleischkontrolle GmbH freigegeben bzw. berechtigt ist, kommen die Zulagen gemäß §§ 9, 26 und 27 nicht zur Anwendung.

Für Schulungen, Besprechungen, Vergleichsklassifizierungen und ähnliche Dienstverpflichtungen wird eine pauschale Abgeltung der Teilnahme vereinbart. Für einen Halbttag gebühren € 53,59 und für einen ganzen Tag € 107,18 Entschädigung.

Für neu eintretende Dienstnehmer, welche zur selbständigen Ausführung der Tätigkeit bereits freigegeben wurden, kommt ein Einführungsabschlag in Bezug auf das Gesamtentgelt zur Anwendung. Im ersten Jahr der Tätigkeit beträgt dieser Abschlag 10% des Auszahlungsbetrages, im zweiten Jahr der Tätigkeit beträgt dieser Abschlag 5%.

8. § 18a tritt mit 1.1.2018 in Kraft, sämtliche andere Änderungen treten mit 1.3.2018 in Kraft.

Wien, 10. April 2018

**Arbeitgeberverband Land- und Forstwirtschaft
in Niederösterreich, Burgenland und Wien**

KR ÖKR Ludwig Ableitinger

Ing. Rudolf Freudenthal

**Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft
in Niederösterreich**

Ing. Andreas Freistetter

Mag. Walter Medosch

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Dr. Norbert Schnedl

Ing. Josef Treiber